Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 9. Dezember 1936 | Nr. 104

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse[1]) für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,505
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,72
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 3/8 vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,17
Brasilien	1 Milreis	0,15
Britisch-Hongkong	100 Dollar	76,—
Britisch-Indien ...	100 Rupien = 7,54 engl. Pfund	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	143,—
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2.492
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai ...	100 Dollar	74,—
Dänemark	100 Kronen	54,47
Danzig	100 Gulden	47,14
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,385
Frankreich	100 Francs	11,605
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien ...	1 engl. Pfund	12,205
Iran	100 Rials	15,17
Island	100 Kronen	54,71
Italien	100 Lire	13,11
Japan	1 Yen	0,709
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	48,37
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,71
Mexiko	100 Pesos	68,75
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19 3/4 vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	135,47
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich 3/8 vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	61,32
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich 1/4 vom Hundert	
Peru	100 Soles	61,50
Polen	100 Zloty	47,14
Portugal	100 Escudos	11,08
Rumänien	100 Lei	1,817
Schweden	100 Kronen	62,90
Schweiz	100 Franken	57,25
Spanien	100 Peseten	21,02
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,13
Tschechoslowakei ...	100 Kronen	8,779
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (4,25 fr. Francs = 1 Sowjet-Rubel)	49,32125
Uruguay	1 Goldpeso	1,371
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492

[1]) Die Kurse sind bei der Umrechnung nur mit der ersten Dezimalstelle in Ansatz zu bringen.

136

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf den Reichsfinanzhof.
Vom 3. Dezember 1936

Auf Grund des § 52 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung wird der Reichsfinanzhof mit Wirkung vom 1. April 1935 ab als oberster Gerichtshof für die helgoländische Gemeindeeinfuhrsteuer bestellt.

Berlin, 3. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Hedding

S 1127 — 83 III R

§ 410 Abs. 1 AO. Wann liegt im Sinn von § 410 Abs. 1 Satz 1 AO. eine »Berichtigung oder Ergänzung unrichtiger oder unvollständiger Angaben« oder eine »Nachholung unterlassener Angaben« vor?

Urteil des Reichsgerichts, 3. Strafsenat, vom 9. November 1936 — 3 D 619/36 (RStBl. 1936 S. 1121 Nr. 918)

Aus den Gründen:

Den Voraussetzungen des § 410 AO. ist allerdings nicht schon dann genügt, wenn lediglich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit früherer Steuererklärungen angezeigt wird. In der Entsch. RGSt. Bd. 59 S. 115, 118 ist ausgesprochen, auf Grund der neuen Angaben müsse die Steuerbehörde in der Lage sein, die Steuer richtig zu veranlagen oder die frühere Veranlagung zu berichtigen; es genüge nicht, daß dieser bloß die Möglichkeit verschafft werde, durch eigene Tätigkeit den wahren Sachverhalt aufzudecken. Das ist jedoch nicht dahin zu verstehen, daß die Anzeige sämtliche zahlenmäßigen Unterlagen derart erschöpfend enthalten müsse, daß das FA. die Nach- oder Neuveranlagung auf der Stelle durchführen kann. Der Zweck des Gesetzes ist, dadurch, daß dem reuigen Steuerpflichtigen gegenüber Nachsicht geübt wird, dem Steuerfiskus bisher verheimlichte Steuerquellen zu erschließen. Dieses Ziel des Gesetzes ist erreicht, sobald die verschwiegenen Vermögenstücke dem FA. derart genau bezeichnet sind, daß ihm der Zugriff auf sie möglich ist, ohne daß es auf den weiteren guten Willen des Steuerpflichtigen bei ihrer Erfassung angewiesen ist, oder daß es selbst über das Vorhandensein der Vermögenstücke noch langwierige Nachforschungen anstellen muß. Dagegen wird der Steuerpflichtige der Wohltat des Gesetzes nicht schon dadurch verlustig, daß die zahlenmäßige Berechnung der Steuerschuld noch gewisse eigene Aufklärung durch das FA. erfordert, sei es z. B. durch Heranziehung früher bei ihm geführter Steuervorgänge, sei es durch Anfragen an Stellen, die ihm gegenüber zur Auskunft verpflichtet oder zweifellos bereit sind. Etwas Gegenteiliges will nach Ansicht des Senats auch die obengenannte Entscheidung nicht besagen; andernfalls würde er ihr nicht folgen können.

S 1260 — 577 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

ZTG. § 6 Abs. 1 Ziff. 8 Unterabsatz 1 und 4; StAnpG. § 3 Abs. 5 Nr. 4 Abschn. a Teil 2

Fahrzeuge, die beim Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingehen, sind zu gestellen und anzumelden. Für sie entsteht die Zollschuld unter der auflösenden Bedingung der Wiederausfuhr innerhalb der bei der Zollabfertigung gesetzten Frist.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 22. Oktober 1936, IV A 106/36 S

Aus den Gründen:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 Unterabsatz 1 des Zolltarifgesetzes bleiben außer anderen Fahrzeugen vom Zoll befreit:

»Fahrzeuge aller Art einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden ...«; und Unterabsatz 4 sagt: »Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge .... dauernd im Inland, so tritt die Zollpflicht ein.«

Das Urteil des Senats IV A 359/26 vom 26. Januar 1927 (Entsch. des RFHofs Bd. 20 S. 183 = Zeitschrift für Zölle 1927 S. 142 = Mrozeks Kartei, Rechtsspruch 1 zu § 6 Nr. 8 des Zolltarifgesetzes) hat diese Vorschriften in § 6 Abs. 1 Nr. 8 des Zolltarifgesetzes in einem gleichliegenden Fall dahin ausgelegt, der 1902 eingefügte Unterabsatz 4 habe die nach § 5 Nr. 5 Abs. 1 bis 3 des Zolltarifgesetzes von 1879 zulässig gewesene Ausdehnung der Zollbefreiung auf die Fahrzeuge, die ins Ausland nicht zurückkehren, als nicht gerechtfertigt beseitigt, habe damit also bei dauerndem Verbleiben der Fahrzeuge im Inland nur ihre Zollpflicht eintreten lassen, die Zollfreiheit aber von der Erfüllung weiterer Bedingungen nicht abhängig machen wollen. Das ergibt nach dem genannten Urteil »auch der unzweideutige Wortlaut der bezeichneten Gesetzesvorschrift«; die Annahme, die Zollbefreiung der bezeichneten Fahrzeuge setze eine amtliche Überwachung (durch Zollvormerkung oder ohne solche) zur Sicherung der Wiederausfuhr voraus, finde im Gesetz keine Stütze. Die genannten Fahrzeuge unterlägen daher nicht der Gestellungspflicht der §§ 21 und 22 des Vereinszollgesetzes.

Die gleiche grundsätzliche Ansicht hat der Senat — unter ausdrücklicher Ablehnung der ihr entgegenstehenden Ansicht des Reichsministers der Finanzen — für einen mit Schmuggelwaren beladenen Kraftwagen im nicht veröffentlichten Urteil IV A 151/30, 193/30 vom 18. Februar 1931 und ferner im Urteil IV A 46/30 vom 23. November 1932 = Mrozeks Kartei, Rechtsspruch 2 zu § 111 der Reichsabgabenordnung 1931, vertreten.

Diese Auffassung wird nicht mehr aufrechterhalten.

Wie der Reichsminister der Finanzen geltend macht und wie auch in der Rechtslehre — vgl. Teil 1 der Abhandlung von Siegert: »Reichsfinanzhof und Zollbehandlung des grenzüberschreitenden Fahrrad- und Kraftfahrzeugverkehrs in § 6 Nr. 8 des Zolltarifgesetzes« in Zeitschrift für Zölle 1927 S. 300 f. und die Abhandlung von Kuehn: »Die Zollbehandlung der Fahrzeuge nach § 6 Nr. 8 des Zoll-

tarifgesetzes« in der Zeitschrift für Zölle 1927 S. 355 ff. (359 ff.) — erörtert wird, enthalten die genannten Vorschriften in § 6 Abs. 1 Nr. 8 Unterabsatz 1 und 4 des Zolltarifgesetzes für die dort genannten fremden Fahrzeuge eine sogenannte unechte Zollbefreiung, d. h. nicht eine (echte) Zollbefreiung, die ausgesprochen wird, trotzdem die fremde zollbare Ware dauernd in die Volkswirtschaft des deutschen Zollgebiets eintritt und auf dessen Markt als preisbildender Faktor mitwirkt, sondern die (als unechte Zollbefreiung) deshalb gegeben wird, weil die zollbare Ware, die in das deutsche Zollgebiet gelangt, in dessen Volkswirtschaft entweder gar nicht oder nur vorübergehend eintritt und deshalb auch das Zollgebiet wieder verläßt. Eine solche unechte Zollbefreiung bedingt daher (im Gegensatz zur echten) einen zweimaligen Grenzübertritt. Bei dem Eintritt der Ware ins Zollgebiet entsteht die Zollschuld für sie (nach § 4 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes auflösend) bedingt, und beim Wiederaustritt aus ihm fällt diese Zollschuld weg. Verläßt aber die Ware innerhalb der Wiederausfuhrfrist, die ihre Zollfreilassung begrenzt, das Zollgebiet nicht, so wird die (auflösend) bedingt entstandene Zollschuld unbedingt. Dieser der neueren Rechtentwicklung entsprechende rechtliche Aufbau ist im Unterabsatz 4 dahin bezeichnet, daß, wenn die Fahrzeuge dauernd im Inland bleiben, die Zollpflicht eintritt, eine Fassung, die dahin, daß die Fahrzeuge uneingeschränkt zollfrei eingehen und erst, wenn sie dauernd im Zollgebiet bleiben, nachträglich die Zollschuld für sie entsteht, schon deshalb nicht verstanden werden kann, weil für Waren, die sich bereits im freien Verkehr befinden, nachträglich eine Zollschuld nicht entstehen kann.

Weil die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 8 Unterabsatz 1 des Zolltarifgesetzes aber amtlich ermittelt und festgestellt werden müssen, ehe ein Fahrzeug zollfrei eingehen darf, muß es zur Zollabfertigung gestellt werden. Das Gegenteil kann weder aus dem Zweck des Unterabsatzes 4 (Beseitigung der bis zu seiner Einführung für zulässig angesehenen Ausdehnung der Zollbefreiung auf Fahrzeuge, die das Zollgebiet nicht wieder verlassen) gefolgert noch aus dem Wortlaut des Unterabsatzes 1 (»bleiben vom Zoll befreit«) entnommen werden, da eine solche Auslegung die gerade bei den Zollvorschriften so starke Neu- und Umbildung durch die Rechtentwicklung (im vorliegenden Falle besonders die durch diese eingeführte und durch die Rechtsprechung bestätigte bedingte Entstehung von Abgabenschulden) nicht berücksichtigt.

Bei der nach dem Gesagten erforderlichen Gestellung des Fahrzeugs wird auch die Wiederausfuhrfrist festgesetzt. Ohne Gestellung und Zollabfertigung könnte jedes Fahrzeug mit der Behauptung, daß für es die genannten Voraussetzungen des Unterabsatzes 4 vorliegen, zollfrei eingehen, ohne daß sowohl diese Voraussetzungen gegeben wie die erforderliche Wiederausfuhr gesichert wären. Eine solche Handhabung der Zollbefreiung in § 6 Abs. 1 Nr. 8 des Zolltarifgesetzes würde deren Sinn und Zweck nicht gerecht werden. Ob und wie die Zollverwaltung bei Bejahung der Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 die Wiederausfuhr der Fahrzeuge sichert — ob sie, wie bei Kraftwagen, durch Geld oder durch Verpflichtungen von Kraftwagenvereinigungen in Passierscheinen oder Passierscheinheften Sicherheit für die Abgaben leisten läßt, oder ob sie, wie bei Fahrrädern ohne Motor, bei Ruderbooten, Kanus und Faltboten von Reisenden entsprechend dem Erlaß Z 1253 — 14 142 II vom 19. Dezember 1929 — Reichszollblatt S. 310, nur bei Verdacht der Zollumgehung die Abgaben sicherstellen und die Wiederausfuhr nachweisen läßt —, ist Sache der Zollaufsicht, die die Entstehung und die Höhe der Zollschuld für das Fahrzeug nicht berührt.

Die Gestellung des Fahrzeugs ist Voraussetzung für seine Zollbefreiung nach Nr. 8 in dem Sinn, daß durch Nichtgestellung über das Fahrzeug erstmalig vorschriftswidrig so verfügt wird, als stünde es bereits im freien Verkehr, und daß diese Verfügung die Zollschuld hervorruft, wie es der Senat bis zum 1. Januar 1935, dem Inkrafttreten von § 3 Abs. 5 Nr. 4 Abschnitt a Teil 2 des Steueranpassungsgesetzes von 1934, mit Hoffmann (bei Stenglein S. 25 Anm. 16) in ständiger Rechtsprechung (vgl. Entsch. des RFHofs IVa A 32/20 vom 15. September 1920 — Bd. 3 S. 286 — Rechtsspruch 3 zu § 9 des Vereinszollgesetzes und IVa A 63/20 vom 19. Januar 1921 — Bd. 4 S. 269 — Mrozeks Kartei, Rechtsspruch 2 zu § 13 des Vereinszollgesetzes) angenommen hat, und wie es seit dem 1. Januar 1935 durch die genannte Vorschrift des Steueranpassungsgesetzes, die auf jene Rechtsprechung zurückgeht (vgl. Jancke in Zeitschrift für Zölle 1934 S. 414), gesetzlich festgelegt ist.

Danach hat der Beschwerdeführer für das Fahrrad nach § 13 des Vereinszollgesetzes die Zollschuld und damit nach § 15 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes und § 5 der Umsatzausgleichsteuerordnung auch die Umsatzausgleichsteuerschuld und ferner nach §§ 15 und 17 des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs auch die statistische Abgabenschuld in seiner Person entstehen lassen.

Die zutreffend berechneten Abgaben sind daher mit Recht von ihm gefordert worden.

Z 1300 — 143 II

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

§ 127, Gesetz über das Branntweinmonopol. Ist jemand wiederholt wegen grober Monopolzuwiderhandlungen mit Geldstrafe von mindestens 1 000 RM oder mit Freiheitstrafe bestraft und liegen die Verfehlungen nicht weiter als 3 Jahre zurück, so muß ihm die Tätigkeit im Branntweingewerbe gemäß § 127 Abs. 1 Satz 3 auf Dauer untersagt werden, ohne daß es auf Fragen des Ermessens und der Billigkeit ankommt (Pflichtuntersagung). Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Pflichtuntersagung erst während des Beschwerdeverfahrens vor dem RFH. eintreten.

Beschluß des RFH. vom 9. September 1936,
IV B 9/36 (Kartei BranntwMonG. § 127 R 10)

V 7170 — 783 II

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.